

NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN IN ÖSTERREICH

Information für Mitglieder der

Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft

Stand: März 2009

Je nach Zweck des Aufenthaltes in Österreich wird zwischen Aufenthaltsbewilligung und Niederlassungsbewilligung unterschieden („**Aufenthaltstitel**“). Voraussetzung ist, dass ein Aufenthalt von mehr als 6 Monaten beabsichtigt wird.

- **Aufenthaltsbewilligung:**
für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt
- **Niederlassungsbewilligung:**
für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

In Abhängigkeit von der beabsichtigten Tätigkeit (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung) und dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen untergliedern sich diese Aufenthaltstitel in verschiedene „**Aufenthaltszwecke**“

Diese Information gibt einen Überblick über folgende Aufenthaltszwecke und deren Beantragung:

Niederlassungsbewilligung: Schlüsselkraft
Ausgenommen Erwerbstätigkeit („Privatiers“)

Aufenthaltsbewilligung: Rotationsarbeitskraft
Betriebsentsandter
Selbständiger
Studierender
Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

Informationen zum Aufenthalt von **Familienangehörigen** finden sich beim jeweiligen Aufenthaltszweck. Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder. Im Fall der Familienzusammenführung bei Aufenthaltsbewilligungen muss die Familiengemeinschaft bereits im Herkunftsland bestanden haben. Eine Familienzusammenführung im Fall einer Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter ist nicht möglich.

Hinweise zur **Beantragung von arbeitsmarktrechtlichen Dokumenten**, die manchen Anträgen beigelegt werden müssen, sind beim betreffenden Aufenthaltstitel vermerkt.

Hinweis:

Haftungsausschluss: Der Autor (ORFG) übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Schriftstück, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt:

Grundsätzliches.....	3
Aufenthaltszwecke.....	6
1. Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft	6
1.a Schlüsselkraft unselbständig.....	6
1. b Schlüsselkraft selbständig	8
2. Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit („Privatiers“).....	10
3. Aufenthaltsbewilligung Rotationsarbeitskraft	11
6. Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter	13
7. Aufenthaltsbewilligung Selbständiger	15
8. Aufenthaltsbewilligung Studierender	15
Stichwort Praktikum	18
9. Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	20
Checkliste Dokumente Erstantrag	21
Adressen und weiterführende Informationen	23

Grundsätzliches

Zuständige Behörden

Aufenthalte bis zu 6 Monaten (Visa): österreichische Berufsvertretungsbehörden
(Botschaften, Generalkonsulate)

Aufenthalte ab 6 Monaten (Aufenthaltstitel): Bezirkshauptmannschaften bzw.
Magistrate
In Wien: MA 35

Antragstellung

Erstanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels müssen **grundsätzlich** vor der Einreise nach Österreich **vom Ausland aus, persönlich** bei der österreichischen **Berufsvertretungsbehörde** (Botschaft, Generalkonsulat) gestellt werden.

Ausnahmen (Antragstellung im Inland):

- Forscher und deren Familienangehörige
- Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit (EU) nicht zukommt, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes
- Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren
- Fremde, die bisher Österreicher oder EWR-Bürger waren
- Kinder innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt
- Fremde die sichtvermerksfrei einreisen dürfen, während des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts

- Verlängerungsanträge (sind immer im Inland einzubringen)

Anmerkung: Die Vorgangsweise bei Schlüsselkräften weicht hiervon etwas ab – siehe Abschnitt Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft.

Achtung: der Antrag darf nur für einen bestimmten Aufenthaltswitz gestellt werden.

Nicht zulässig sind:

- Anträge, aus denen sich verschiedene Aufenthaltswitz ergeben
- Das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge
- Das Stellen eines weiteren Antrages nach dem NAG 2005 während eines anhängigen Verfahrens

Antragsformulare

Zu beziehen u.a.

- im Internet:

Seiten des Innenministeriums (nach Aufenthaltswitz unterschiedene Formulare)

<http://www.bmi.gv.at/publikationen>

-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“

Seiten der MA 35 (Einheitsformular)

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/einwanderung/aufenthalt/formular.html>

-> „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels“

- an den österreichischen Botschaften und Generalkonsulaten

Quoten bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln

Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte und deren Angehörige sowie für „Ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (Private) und deren Angehörige unterliegen einer Quotenpflicht. Hier gibt es eine maximal verfügbare Anzahl an Plätzen pro Jahr pro Bundesland. Diese wird von der Bundesregierung durch Verordnung festgelegt.

Verlängerungen von Niederlassungsbewilligungen sind quotenfrei.

Aufenthaltsbewilligungen sind ebenso quotenfrei.

Gebühren für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln

Pauschalgebühr	100 €
Vergebührung der ausländischen Personenstandsunterlagen je nach Art des Dokuments	13,20 € oder 6,60 €

Zeitraum der Erteilung des Aufenthaltstitels

Jeweils für maximal 12 Monate (Schlüsselkräfte: maximal 18 Monate bei erstmaliger Erteilung)

Antrag auf Verlängerung

Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels muss persönlich im Inland **vor** Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Kosten: 100€

Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung ist eine gesetzliche Bestimmung, die auf den Erwerb von Deutschkenntnissen abzielt.

Alle Personen, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten, unterliegen dieser Bestimmung.

In folgenden Fällen gilt die Integrationsvereinbarung von vornherein als **erfüllt**:

- Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“
- „besondere Führungskräfte“ im Sinne des §2 Abs. 5a Aus.BG und deren Familienangehörige (u.a. Bruttogehalt von mehr als 120% der Höchstbeitragsgrundlage, Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene; Details siehe:<http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40091875/NOR40091875.html>)
- Nachweis eines Schulabschlusses, der der allgemeinen Hochschulreife oder einem
- Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht
- Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Kursniveau A-2)
- positiver Abschluss im Fach „Deutsch“ an einer ausländischen Schule (Niveau der 9. Schulstufe)
- mindestens 5jähriger Besuch einer Pflichtschule in Österreich sowie positiver Abschluss im Fach Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe

Die **Erfüllung** der Integrationsvereinbarung **muss nicht nachgewiesen** werden, wenn schriftlich erklärt wird, dass der **Aufenthalt die Dauer von 12 Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten soll. Diese Erklärung beinhaltet auch den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.**

In allen anderen Fällen muss der Nachweis nach spätestens fünf Jahren erbracht werden.

Von der Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung **ausgenommen** sind:

- Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht unmündig sind (unter 9 Jahre) oder
- denen auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes die Erfüllung der IV nicht zugemutet werden kann (durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen).
- Die Verpflichtung zur Erfüllung der IV besteht nicht, wenn diese gemäß Fremdenrechtsgesetz 1997 bis zum 1.1.2006 erfüllt wurde oder
- die Person gemäß Fremdenrechtsgesetz 1997 von der Erfüllung ausgenommen war.

Aufenthaltszwecke

1. Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft

- bis zu 18 Monaten bei erstmaliger Erteilung
- Verlängerungsmöglichkeit jeweils für weitere 12 Monate
- beinhaltet Arbeitsmarktzugang als Schlüsselkraft
- unterliegt einer Quotenpflicht (pro Bundesland gibt es eine maximale Anzahl an Stellen für Schlüsselkräfte)
- die Integrationsvereinbarung gilt als erfüllt

Voraussetzungen

- Ein **Gehalt** von mindestens 60 % der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen (2008: rund 2.358 € brutto)
- **Qualifikationsnachweise:** Es muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller „über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung“ verfügt.
- Erfüllung mindestens einer der folgenden **Kriterien:**
 - besondere, über das betriebsbezogene Interesse hinausgehende Bedeutung der beabsichtigten Beschäftigung für die betroffene Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt
 - die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei
 - der Antragsteller übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Betriebes aus (Führungskraft)
 - die beabsichtigte Beschäftigung hat einen Transfer von Investitionskapital nach Österreich zur Folge
 - der Antragsteller verfügt über einen Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder einer sonstigen fachlich besonders anerkannten Ausbildung

1.a Schlüsselkraft unselbständig

Beantragung:

Wie Formulare zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen/>,
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft“

Zwei Formulare notwendig: Antrag, Arbeitgebererklärung

Wer Arbeitnehmer: stellt und unterschreibt den Antrag, übersendet ihn dem Arbeitgeber
Arbeitgeber: Abgabe des Antrags, Ausfüllen einer Arbeitgebererklärung
Wo Bei den zuständigen Magistraten bzw. Bezirkshauptmannschaften
In Wien: MA 35

Ablauf Beantragung:

1. Der potentielle Arbeitnehmer stellt den Antrag vom Ausland aus (oder im Fall einer Aufenthaltsbewilligung, im Inland) und
2. übermittelt ihn dann dem potentiellen Arbeitgeber.
3. Der potentielle Arbeitgeber bringt den Antrag bei der zuständigen Behörde ein.

Durchschnittliche Dauer

Von der Antragstellung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels: ca. 6-8 Wochen

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Zusätzlich: Arbeitgebererklärung

Weiterer Ablauf:

1. Prüfung durch das Arbeitsmarktservice (AMS), ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind
2. Abhängig von der Stellungnahme des AMS, Bewilligung durch die zuständige Magistratsabteilung/ Bezirkshauptmannschaft
3. Ausgabe einer Niederlassungsbewilligung im Scheckkartenformat
4. Diese muss vom Arbeitnehmer persönlich abgeholt werden! (Befindet sich der Arbeitnehmer noch im Ausland, wird die zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde durch die Magistratsabteilung/ Bezirkshauptmannschaft informiert, der Arbeitnehmer erhält ein Einreisevisum).

Anmerkungen:

- Wird innerhalb der 18 Monate der Arbeitgeber gewechselt, ist neuerlich das Schlüsselkraft-Verfahren zu durchlaufen
- Frühestens nach 18 Monaten kann ein Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt (unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt – es ist kein gesondertes arbeitsmarktrechtliches Papier notwendig) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller innerhalb der 18 Monate mindestens 12 Monate als Schlüsselkraft gearbeitet hat und dies das AMS bestätigt.

- Anträge auf Verlängerung sind jeweils **vor** Ablauf persönlich zu stellen (In Wien: in einer der Außenstellen der MA 35)
- Verlängerungen unterliegen nicht mehr der Quotenpflicht
- Nach frühestens 5 Jahren ununterbrochener rechtmäßiger Niederlassung kann ein Antrag auf „Daueraufenthalt - EG“ gestellt werden
- War der Antragsteller bisher auf der Grundlage einer „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ in Österreich, fällt sein Antrag auf Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft nach Abschluss des Studiums nicht unter die Quotenpflicht. (Bei der Berechnung der ununterbrochenen rechtmäßigen Niederlassung im Hinblick auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“ werden die Zeiten eines Studiums zur Hälfte angerechnet.)

1. b Schlüsselkraft selbständig

Beantragung:

Wie Formulare zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
 -> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
 -> „Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft“

Wer Der Antragsteller

Wo Entweder bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat), oder nach erlaubter sichtvermerksfreier Einreise direkt bei der Inlandsbehörde

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Zusätzlich: Nachweis des Transfers von Investitionskapital und/ oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

 Beschreibung und Ziele der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit („Businessplan“)

Weiterer Ablauf: siehe Schlüsselkräfte unselbständig

Anmerkungen:

- Frühestens nach 18 Monaten kann ein Antrag auf eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller innerhalb der 18 Monate mindestens 12 Monate als Schlüsselkraft gearbeitet hat

- Anträge auf Verlängerung sind jeweils vor Ablauf persönlich zu stellen (In Wien: in einer der Außenstellen der MA 35)
- Verlängerungen unterliegen nicht mehr der Quotenpflicht
- Nach frühestens 5 Jahren unbeschränkter Niederlassungsbewilligung kann ein Antrag auf „Daueraufenthalt EG“ gestellt werden
- War der Antragsteller bisher auf der Grundlage einer „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ in Österreich, fällt sein Antrag auf Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft nach Abschluss des Studiums nicht unter die Quotenpflicht.

Familienangehörige von Schlüsselkräften

Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder.

Der Aufenthaltswitz bei Familienangehörigen von Schlüsselkräften lautet „Niederlassungsbewilligung beschränkt“

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Niederlassungsbewilligung beschränkt“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

Achtung: Familienangehörige von Schlüsselkräften unterliegen ebenfalls der Quotenpflicht!

Eine Arbeitsaufnahme ist bei diesem Aufenthaltswitz nur mit einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zulässig.

Beantragung der Beschäftigungsbewilligung:

Der **Arbeitgeber** stellt den Antrag an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Gebiet der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt.

Antragsformular zum download auf
http://www.ams.or.at/_docs/Antrag_BB_A__9__1_2006_V04-06.pdf

Dem Antrag beizulegende **Dokumente**:

- Reisepass und Meldezettel des Ausländers
- die Aufenthaltsberechtigung
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in beglaubigter Übersetzung)

- Falls schon früher eine Beschäftigung in Österreich bestanden hat, ist ein Nachweis darüber vorzulegen (z.B. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- gegebenenfalls Nachweis über die Beschäftigung des in Österreich lebenden Ehepartners
- gegebenenfalls Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes im Heimatstaat

Gebühren:

Antragsgebühr	€13,20
je gebührenpflichtiger Beilage	€3,60

Anträge auf **Verlängerung** der Beschäftigungsbewilligung sind möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung zu stellen.

2. Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit („Privatiers“)

- jede Art von Erwerbstätigkeit ist untersagt
- sehr geringe Anzahl von verfügbaren Plätzen!

Beantragung:

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
 -> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
 -> „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Grundsätzlich nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat). Eine Inlandsantragstellung ist nur möglich bei sichtvermerksfreien Fremden während der sichtvermerksfreien Zeit.

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Ad „Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe“: bei „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ derzeit ca. 93.000 €

Familienangehörige

Der Aufenthaltswitzweck lautet hier ebenso „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und es besteht kein Zugang zum Arbeitsmarkt.

Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder.

Achtung: Familienangehörige von Antragstellern auf „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ unterliegen ebenfalls der Quotenpflicht!

3. Aufenthaltsbewilligung Rotationsarbeitskraft

Als Rotationsarbeitskräfte gelten Personen, deren Arbeitsvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber Rotationen (Wechsel des Dienstortes innerhalb eines Unternehmens bzw. Konzerns) vorsieht und die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- als der Unternehmensleitung zugeteilte qualifizierte Mitarbeiter, die zur innerbetrieblichen Aus- oder Weiterbildung (Führungskräftenachwuchs) verpflichtet sind
- Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen

Ablauf der Beantragung

1. **Beantragung** einer **Sicherungsbescheinigung** beim **Arbeitsmarktservice** durch den potentiellen **Arbeitgeber**

Ist der potentielle ausländische Arbeitnehmer nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt und/ oder verfügt über keinen Aufenthaltstitel, der die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zulässt, muss vor der Beantragung eines Aufenthaltstitels beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine sog. Sicherungsbescheinigung beantragt werden.

Wer der Arbeitgeber
Wo an der für den Beschäftigungsort zuständigen regionalen
 Geschäftsstelle des AMS
Wie Formular zum Download auf
 http://www.ams.at/_docs/Antrag_SB_A_10_7-2006_V01-03.pdf

Gebühren: € 25,4

Erforderliche Dokumente: Dienstvertrag mit dem ausländischen Arbeitgeber in Übersetzung

2. Nach Erteilung der Sicherungsbescheinigung: **Antrag** auf den **Aufenthaltstitel „Rotationsarbeitskraft“**

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
 -> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
 -> „Aufenthaltsbewilligung Rotationsarbeitskraft“

- Wer Persönliche Antragstellung
- Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat)

Erforderliche Dokumente

- Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“
Zusätzlich: Sicherungsbescheinigung des AMS

3. Nach Erhalt des Aufenthaltstitels: **Beantragung** einer **Beschäftigungsbewilligung**

Beantragung der Beschäftigungsbewilligung:

Der **Arbeitgeber** stellt den Antrag an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Gebiet der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt.

Antragsformular zum download auf
http://www.ams.or.at/_docs/Antrag_BB_A__9__1_2006_V04-06.pdf

Dem Antrag beizulegende **Dokumente**:

- Reisepass und Meldezettel des Ausländers
- die Aufenthaltsberechtigung
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in beglaubigter Übersetzung)
- Falls schon früher eine Beschäftigung in Österreich bestanden hat, ist ein Nachweis darüber vorzulegen (z.B. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- gegebenenfalls Nachweis über die Beschäftigung des in Österreich lebenden Ehepartners
- gegebenenfalls Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes im Heimatstaat

Gebühren:

Antragsgebühr	€13,20
je gebührenpflichtiger Beilage	€3,60

Anträge auf **Verlängerung** der Beschäftigungsbewilligung sind möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung zu stellen.

Familienangehörige von Rotationsarbeitskräften

können eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck „Familiengemeinschaft“ beantragen.

Als Familienangehörige gelten Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder. Die Familiengemeinschaft muss bereits im Herkunftsland bestanden haben.

Die Aufenthaltsbewilligung beinhaltet keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Beantragung:

Wie Antragsformular zum download auf
<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/pdf/nag-antrag-m35-formular.pdf>
-> Aufenthaltsbewilligung für: Zwecke mit Familiengemeinschaft - Familienangehöriger

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

6. Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter

Entsendung einer Arbeitskraft zu einem österreichischen Auftraggeber in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch ein ausländisches Unternehmen, das in Österreich keinen Betriebssitz hat.

Ablauf der Beantragung

1. **Beantragung einer Sicherungsbescheinigung beim Arbeitsmarktservice** durch den potentiellen **Arbeitgeber**

Ist der potentielle ausländische Arbeitnehmer nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt und/ oder verfügt über keinen Aufenthaltstitel, der die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zulässt, muss vor der Beantragung eines Aufenthaltstitels beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine sog. Sicherungsbescheinigung beantragt werden.

Wer der Arbeitgeber

Wo an der für den Beschäftigungsort zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS

Wie Formular zum Download auf
http://www.ams.at/_docs/Antrag_SB_A_10_7-2006_V01-03.pdf

Gebühren: € 25,4

Erforderliche Dokumente: Dienstvertrag mit dem ausländischen Arbeitgeber in Übersetzung

2. Nach Erteilung der Sicherungsbescheinigung: **Antrag** auf den **Aufenthaltstitel „Betriebsentsandter“**

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Zusätzlich: Sicherungsbescheinigung des AMS

Achtung: Familiennachzug ist nicht möglich!

3. Nach Erhalt des Aufenthaltstitels: **Beantragung** einer **Beschäftigungsbewilligung**

Beantragung der Beschäftigungsbewilligung:

Der **Arbeitgeber** stellt den Antrag an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Gebiet der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt.

Antragsformular zum download auf
http://www.ams.or.at/_docs/Antrag_BB_A__9__1_2006_V04-06.pdf

Dem Antrag beizulegende **Dokumente**:

- Reisepass und Meldezettel des Ausländers
- die Aufenthaltsberechtigung
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in beglaubigter Übersetzung)
- Falls schon früher eine Beschäftigung in Österreich bestanden hat, ist ein Nachweis darüber vorzulegen (z.B. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- gegebenenfalls Nachweis über die Beschäftigung des in Österreich lebenden Ehepartners
- gegebenenfalls Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes im Heimatstaat

Gebühren:

Antragsgebühr	€13,20
je gebührenpflichtiger Beilage	€3,60

Anträge auf **Verlängerung** der Beschäftigungsbewilligung sind möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung zu stellen.

7. Aufenthaltsbewilligung Selbständiger

Für selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassungsabsicht, die sich zur Erfüllung einer bestimmten selbständigen Tätigkeit länger als 6 Monate vertraglich verpflichtet haben.

Beantragung:

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Aufenthaltsbewilligung Selbständige“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Zusätzlich: Schriftlicher Werkvertrag über die Leistung einer bestimmten Tätigkeit, die länger als 6 Monate bestehen wird

Achtung: Familiennachzug ist nicht möglich!

8. Aufenthaltsbewilligung Studierender

Beantragung:

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Aufenthaltsbewilligung Studierender“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Ad „Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe“:

2008: 426,57 € monatlich < 24 Jahren
772,40 € monatlich > 24 Jahren

Eine Haftungserklärung (von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigt) mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren ist zulässig, aber nicht verpflichtend.

Zusätzlich: Aufnahmebestätigung der Universität der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrgangs

Verlängerungsanträge:

Bei Verlängerungsanträgen muss zusätzlich eine Bestätigung über die Fortsetzung des Studiums sowie Studienerfolgsnachweis über das vorangegangene Studienjahr (über 16 Anrechnungspunkte pro Studienjahr/ 8 Semesterstunden) vorgelegt werden.

Anmerkungen:

- Erfordert es die **Zulassung** zum Studium eine Prüfung in Österreich abzulegen, muss für die Einreise zu diesem Zweck ein Visum C/D beantragt werden.
- **Erwerbstätigkeit:** Eine etwaige Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Eine Beschäftigungsbewilligung ist erforderlich (Beantragung: siehe unten).

Das Studium darf von der Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Eine Bewilligung von Beschäftigungen **während des Semesters** orientiert sich daher an der **Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt 2008 349,01€.

Für Beschäftigungen **während der vorlesungsfreien Zeit** existieren **keine Gehaltsgrenzen**. Hierfür muss eine eigene, auf die Dauer der Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit befristete Beschäftigungsbewilligung beantragt werden.

- Hat ein Ausländer das Studium in Österreich abgeschlossen, beantragt eine Niederlassungsbewilligung und in weiterer Folge einen **Daueraufenthalt**, so zählt bei der Berechnung der erforderlichen Jahre die Studienzeit zur Hälfte

Familienangehörige von Studenten

Familienangehörige (Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder) können eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Familiengemeinschaft“ beantragen. Die Familiengemeinschaft muss bereits im Herkunftsland bestanden haben. Die Aufenthaltsbewilligung beinhaltet keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Beantragung Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“:

Wie <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/pdf/nag-antrag-m35-formular.pdf>

-> Aufenthaltsbewilligung für: Zwecke mit Familiengemeinschaft - Familienangehöriger

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat)

Beantragung Beschäftigungsbewilligung:

Der **Arbeitgeber** stellt den Antrag an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Gebiet der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt.

Antragsformular zum download auf

http://www.ams.or.at/_docs/Antrag_BB_A__9__1_2006_V04-06.pdf

Dem Antrag beizulegende **Dokumente**:

- Reisepass und Meldezettel des Ausländers
- die Aufenthaltsberechtigung
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in beglaubigter Übersetzung)
- Falls schon früher eine Beschäftigung in Österreich bestanden hat, ist ein Nachweis darüber vorzulegen (z.B. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- gegebenenfalls Nachweis über die Beschäftigung des in Österreich lebenden Ehepartners
- gegebenenfalls Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes im Heimatstaat

Gebühren:

Antragsgebühr	€13,20
je gebührenpflichtiger Beilage	€3,60

Anträge auf **Verlängerung** der Beschäftigungsbewilligung sind möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung zu stellen.

Stichwort Praktikum

In Abhängigkeit von der Dauer und dem Vorliegen bestimmter Umstände werden Praktika unterschiedlich behandelt.

Leitfaden

Dauer des beabsichtigten Praktikums

1. bis zu 6 Monaten

-> Beantragung eines D+C **Visums** durch den Praktikanten

D+C Visum: Berechtigt zu einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die selbständig, unselbständig (Vorliegen einer Sicherungsbescheinigung des AMS ist Voraussetzung) oder auch vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten wird dieses Visum von der österreichischen Vertretungsbehörde ausgestellt und ist nicht im Inland verlängerbar. Es kombiniert die Bewilligung eines sechsmonatigen Aufenthaltes zu Erwerbszwecken in Österreich mit einem touristischen Aufenthalt in anderen Schengenländern bis zu drei Monaten während der Geltungsdauer.

1.1 Trifft einer der folgenden Umstände zu?

a)

- Der Praktikant ist **Student oder Absolvent** und
- die Beschäftigung findet im Rahmen eines auf **Gegenseitigkeit** beruhenden Austauschprogramms statt
- der über **Vereine** abgewickelt wird, bei denen entweder eine **österreichische Hochschule** Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind

Beispiele: AIESEC, IAESTE, JOSZEF

Ja -> keine weiteren Schritte nötig

Nein -> Beantragung einer Sicherungsbescheinigung beim Arbeitsmarktservice

Sicherungsbescheinigung: siehe oben (Abschnitt 3 oder 4)

b)

- Der Praktikant ist Schüler oder Student eines geregelten Lehr- oder Studiengangs an einer **inländischen Bildungseinrichtung** mit Öffentlichkeitsrecht
- Das Praktikum ist innerhalb der Ausbildung **vorgeschrieben** oder vom Lehrpersonal dringend **empfohlen**

- Ja** -> Beantragung einer Anzeigenbestätigung beim Arbeitsmarktservice (siehe unten)
- Nein** -> Beantragung einer Sicherungsbescheinigung beim Arbeitsmarktservice (siehe oben, Abschnitt 3 oder 4)

2. ab 6 Monaten

Trifft folgender Umstand zu?

- Der Praktikant ist **Student oder Absolvent** und
- die Beschäftigung findet im Rahmen eines auf **Gegenseitigkeit** beruhenden Austauschprogramms statt
- der über **Vereine** abgewickelt wird, bei denen entweder eine **österreichische Hochschule** Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind

Beispiele: AIESEC, IAESTE, JOSZEF

- Ja** -> Beantragung eines Aufenthaltstitels „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (siehe unten, Abschnitt 9)

Das Praktikum ist in diesem Fall vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen (das AMS wird nicht involviert).

- Nein** -> Liegen folgende **Umstände** vor?

- Der Praktikant ist Schüler oder Student eines geregelten Lehr- oder Studiengangs an einer **inländischen Bildungseinrichtung** mit Öffentlichkeitsrecht
- Das Praktikum innerhalb der Ausbildung **vorgeschrieben** oder vom Lehrpersonal dringend **empfohlen**

- Ja** -> Beantragung eines Aufenthaltstitels „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (sofern nicht schon ein anderer Aufenthaltstitel besteht)

-> Beantragung einer Anzeigenbestätigung beim AMS

- Nein** -> Schlüsselkraftverfahren

Anzeigebestätigung des AMS

Wer der Arbeitgeber

Wann spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Beschäftigung

Wo bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS und bei der zuständigen Abgabenbehörde

Wie Formular „Anzeige eines Ferial- oder Berufspraktikums“ zum Download unter http://www.ams.at/_docs/Anzeigebestaetigung_AB_A_Volontariat_6___1_2006_V04-07.pdf

Erforderliche Dokumente:

- Reisepass und Meldezettel des Ausländers
- Nachweis des Besuches der österreichischen Bildungseinrichtung
- Nachweis der beruflichen Vorbildung
- Ausbildungsvorschriften, Curriculum

Stellt das AMS innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Wird die Anzeigebestätigung abgelehnt, muss die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, beendet werden.

9. Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Beispiel: Praktika, die vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind

Wie Antragsformular zum download auf <http://www.bmi.gv.at/publikationen>
-> „Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“
-> „Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätiger“

Wer Persönliche Antragstellung

Wo Nur an der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde
(Botschaft, Generalkonsulat)

Erforderliche Dokumente

Allgemein: siehe „Checkliste Dokumente“

Zusätzlich: Dienstvertrag

Checkliste Dokumente Erstantrag

Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Aktuelles Lichtbild des Antragstellers (3,5 x 4,5 cm)
- Erforderlichenfalls: Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde
- Nachweis des Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft (Miet- oder Untermietvertrag) bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise
- Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das erforderliche Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder eine Haftungserklärung.
- Geburtsurkunde
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (nicht älter als 3 Monate)

Zusätzlich

Schlüsselkraft unselbständig

- Arbeitgebererklärung

Schlüsselkraft selbständig

- Nachweis des Transfers von Investitionskapital und/ oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Beschreibung und Ziele der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit („Businessplan“)

Rotationsarbeitskraft

- Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung des AMS

Betriebsentsandter

- Sicherungsbescheinigung des AMS

Selbständige

- Schriftlicher Werkvertrag über die Leistung einer bestimmten Tätigkeit, die länger als 6 Monate bestehen wird

Studenten

- Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges

Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Dienstvertrag
- Erforderlichenfalls Anzeigenbestätigung der Arbeitsmarktservice nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Adressen und weiterführende Informationen

Konsularabteilung der österreichischen Botschaft Moskau

Bolshoj Levshinskij pereulok 7
119034 Moskau

Telefon: + 7 495 956-16-60
E-Mail: moskau-ka@bmeia.gv.at

Eingang für Visawerber(ausgenommen Reisebüros):
Chisty Pereulok 11

Öffnungszeiten

Zuständiger Schalter:

Schalter 6 (Eingang: Chisty Pereulok 11)

09.00 – 12.00 Uhr Annahme von Anträgen auf Aufenthaltstitel oder
Niederlassungsbewilligung; Anträge auf Visa D+C oder D

Magistratsabteilung 35 - Öffnungszeiten, Anlaufstellen, Kontaktdaten

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
und Do: 15.30 bis 17:30 Uhr

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 2.0 - "Erstanträge"

Erstanträge und quotenpflichtige Zweckänderungsanträge auf
Niederlassungsbewilligungen
Erstanträge auf Aufenthaltsbewilligungen für "Sonderfälle - unselbstständiger
Erwerbstätigkeit" sowie "Forscherinnen und Forscher"

1200 Wien, Dresdner Straße 93, Block C

E-Mail: 20-ref@ma35.wien.gv.at
Telefon: +43 1 4000 35281
Fax: +43 1 4000 9935270

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 3.0 - "Erwerbstätige"

Erstanträge und Verlängerungsanträge auf Niederlassungsbewilligungen von
selbstständig Erwerbstätigen; Erstanträge und Verlängerungsanträge auf

Aufenthaltsbewilligungen für "Betriebsentsandte", "Rotationsarbeitskräfte", Medienbedienstete, "Selbstständige", "Künstlerinnen und Künstler" sowie Au Pair-Kräfte; Erstanträge für "Sozialdienstleistende", Erstanträge auf Aufenthaltsbewilligungen für Studierende

1200 Wien, Dresdner Straße 93, Block C

E-Mail: 30-ref@ma35.wien.gv.at
Telefon: +43 1 4000 35255
Fax: +43 1 4000 9935250

MA 35 Außenstellen in den Bezirken

Verlängerungsanträge auf Aufenthaltsbewilligung "Studierende" sowie "Schülerinnen und Schüler" sowie Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" (Angehörige von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft), **Verlängerungsanträge von allen Aufenthaltstiteln**

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.1 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
1., 4., 5., 6., 7., 8. und 9.

1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 3, Erdgeschoss EG, Zi. E 44

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.2 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
2., 20., 21. und 22.

1020 Wien, Meiereistraße 7, Sektor E, 1. Stock, Zi. 105

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.3 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
3., 10. und 11.

1030 Wien, Am Modenapark 1-2, Stiege 2, 5. Stock

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.4 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
12., 13. und 23.

1130 Wien, Hietzinger Kai 1, Stiege 1, 1. Stock, Zi. 66c

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.5 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
14. und 15.

1150 Wien, Staglgasse 5, Erdgeschoss EG, Zi. 27

MA 35 Gruppe Einwanderung Referat 4.6 - Außenstelle zuständig für die Bezirke:
16., 17., 18. und 19.

1160 Wien, Richard-Wagner-Platz 19, 1. Stock, Zi. 123

Bundesministerium für Inneres

E-Mail-Adresse des BMI, bei der allfällige Fragen zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gestellt werden können:

BMI-III-4-Hotline@bmi.gv.at

Internetadressen

Allgemein

MA 35:

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/einwanderung/aufenthalt/index.htm>
|

Bundesministerium für Inneres:

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung>

Gesetzestext im Rechtsinformationssystem des Bundes:

<http://www.ris2.bka.gv.at/Bundesrecht>

Im Dialogfeld „Suchworte“ eingeben:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (bzw. NAG)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz Durchführungsverordnung (bzw. NAG-DV)

Begriffserklärungen zum Fremdenrecht der MA 35:

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/einwanderung/lexikon.html>